



Staatsanwältin Tina Langer

# Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW)

Cybergrooming und Peer-Gewalt im digitalen Raum

Düsseldorf, 26. Juni 2024



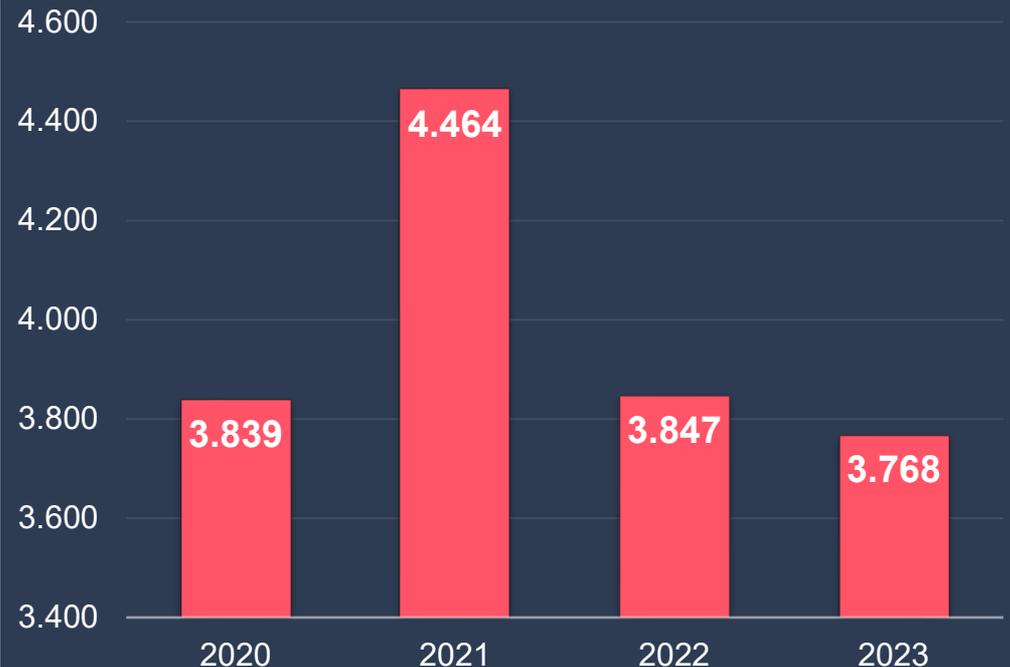
# Cybergrooming – Fallzahlen



## Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Einwirken auf Kinder  
gemäß §§ 176a Abs. 1  
Nr. 3, 176b Abs. 1 StGB

Fallzahlen 2020 – 2023



PKS Bundeskriminalamt, Berichtsjahre 2020 - 2023, T01-Bund-Fälle  
([https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html))



# Strafrechtlich relevante Angaben in Chats

Kinder-/  
Jugendpornogra-  
phie

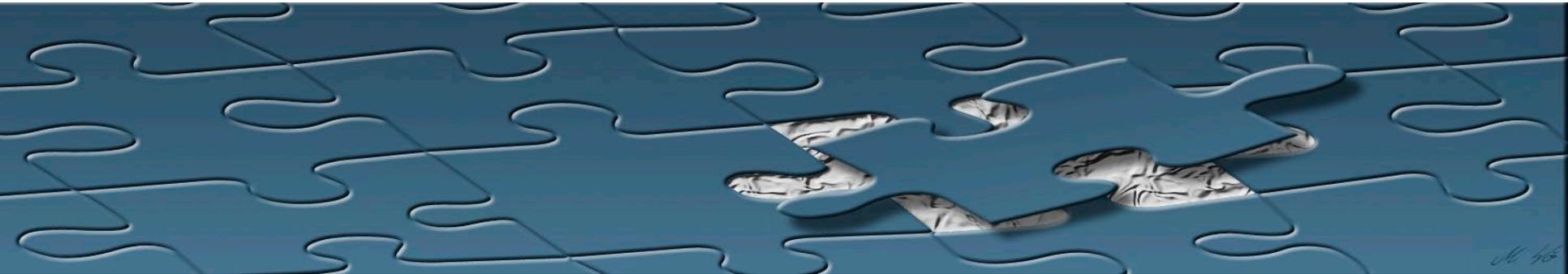
Sexueller  
Missbrauch

Erpressung

Verbreitung  
pornographischer  
Inhalte

Cybergrooming

(sexuelle)  
Nötigung



# Kinderpornographie



## § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

(1) <sup>1</sup>Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,

2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

<sup>2</sup>Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) – (7) (...)



# Kinderpornographische Inhalte

## § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

(1) <sup>1</sup>Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographischer Inhalt ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

**a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),**

**b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder**

**c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,**

2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3. er einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. er einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es

5. er die Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person

6. er nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

7. er einen kinderpornographischen Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) – (7) (...)

handlungsbezogen

genitalfixiert

körperhaltungsbezogen

# Tathandlungen



## § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

(1) <sup>1</sup>Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

**1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht;** kinderpornographisch ist ein porno-

individualisierte  
Person/Personenkreis

(3), wenn er zum Gegenstand hat:

...n, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),

...anz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperha-

...die sexuell anregende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines K

unbestimmter,  
unkontrollierbarer  
Personenkreis

Selbstaufnahmen,  
Screenrecords etc.

**2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,**

**3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder**

**4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.**

Abrufen/tatsächliche  
Verfügbarmachung nebst Besitzwille

Vorbereitungshandlungen in  
Verbreitungsabsicht

2) <sup>2</sup>Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen zu erkennen.

(3) <sup>3</sup>Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen zu erkennen.

ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen.

**(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt,** wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) – (7) (...)



# Kinderpornographie in Chatgruppen

Einzel-/Gruppenchat

Versender



Empfänger

Einleitung eines  
Ermittlungsverfahrens

Besitzwille?

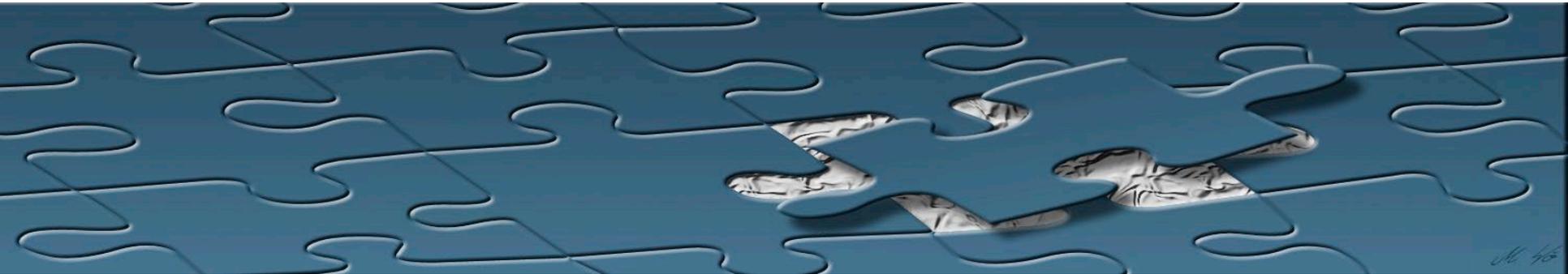
Verbreitung bzw. Drittbesitzverschaffung  
kinderpornographischer Inhalte

Ausschließliche KiPo-Gruppe (+)

Besitz kinderpornographischer Inhalte

Keine KiPo-Gruppe:

- ⇒ Positive Reaktion = Anfangsverdacht (+)
- ⇒ Negative Reaktion = Anfangsverdacht (-)
- ⇒ Keine Reaktion = Anfangsverdacht (-)



# Jugendpornographie



## § 184cb StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
    - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
    - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
    - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
  2. es unternimmt, einer anderen Person einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
  3. einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
  4. einen jugendpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (3) Wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen jugendpornographischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.
- (5) – (6) (...)



# Jugendpornographie

## § 184cb StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
    - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
    - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
    - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
  2. es unternimmt, einer anderen Person einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
  3. einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
  4. einen jugendpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person zu verschaffen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur Verübung von Straftaten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (3) Wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzugeben oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen jugendpornographischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.**
- (5) – (6) (...)

Tatbestandsausschluss/  
Privilegierung



# Strafandrohung

## § 184b Abs. 1

Seit  
01.07.2021  
1 J – 10 J

Ab  
**xx.xx.2024**  
6 M – 10 J

## § 184b Abs. 2

Seit  
01.07.2021  
2 J – 15 J

unverändert

## § 184b Abs. 3

Seit  
01.07.2021  
1 J – 5 J

Ab  
**xx.xx.2024**  
3 M – 5 J

## § 184c Abs. 1

Seit  
01.07.2021  
GS – 3 J

unverändert

## § 184c Abs. 3

Seit  
01.07.2021  
GS – 2 J

unverändert



# Fallbeispiel:

War bis vor kurzem bei meiner Schwester

Sie weiß wo ihr Platz ist

Den Mund macht sie schon auf

Ihren po hatte

8

Hast du keine kleine Schwester?

Ey hab Bock will gerne Sex

Ne, oh mann würde grade irgendwie alles machen

Würde grade wirklich das du her kommst. bin ich  
unnormal, will irgendwie jetzt ein kleines mädchen  
ficken

**1. User:**  
**§ 176c Abs. 1 Nr. 2a StGB**



# Fallbeispiel:

War bis vor kurzem bei meiner Schwester

Sie weiß wo ihr Platz ist

Uii nett

Den Mund macht sie schon auf seit  
Jahre

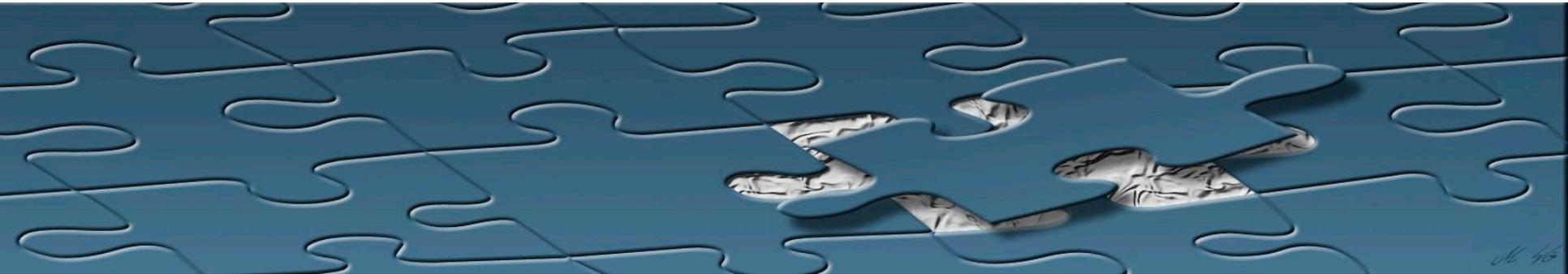
**2. User:**  
**Anfangsverdacht § 184b Abs. 3 StGB**

Ihren po h

Has

Ne, oh mann würde grade irgendwie alles machen

Würde grade wirklich das du her kommst und  
irgendwie ficken boar bin ich unnormal, will irgendwie  
jetzt ein kleines mädchen ficken



# Ermittlungsverfahren



# Ablauf eines Strafverfahrens

## 1 Aufnahme der Ermittlungen



Erstattung einer Strafanzeige / Ermittlungen von Amts wegen  
Legalitätsprinzip, § 152 Abs. 2 StPO

### § 152

#### Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz

- (1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.
- (2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

# Erstattung einer Strafanzeige



**örtliche Polizeibehörde /  
Staatsanwaltschaft**



**Online-Anzeige**



**[www.fragzebra.de/](http://www.fragzebra.de/)  
cybergrooming**

# Erstattung einer Strafanzeige



**ZEBRA** WIR HELFEN, UNABHÄNGIG UND ZUVERLÄSSIG.

SUCHE SELBST DEINE ANTWORT

## CYBERGROOMING MELDEN

STELL UNS DEINE FRAGEN ZU DIGITALEN THEMEN UND MEDIEN

Hast du dich in einem Chat schon einmal unwohl gefühlt, weil dir jemand komische Sachen schreibt? Wurdest du schon einmal aufgefordert, Nacktfotos von dir zu schicken? Oder hat jemand versucht, dich zu einem Treffen zu überreden? Dann kann es sein, dass du Cybergrooming erlebt hast.

Bei Cybergrooming werden Kinder (Personen unter 14 Jahren) von



# Beweissicherung

Chatinhalt

Name der  
Plattform(en)

Datum nebst  
Uhrzeit

Bild-/ Video-  
dateien

**Beweis-  
material**

Accountdaten des  
Täters

Accountdaten  
des/der Betroffenen

Profilbilder



# Ablauf eines Strafverfahrens

## 1 Aufnahme der Ermittlungen



## 2 Identifizierung von Beschuldigten



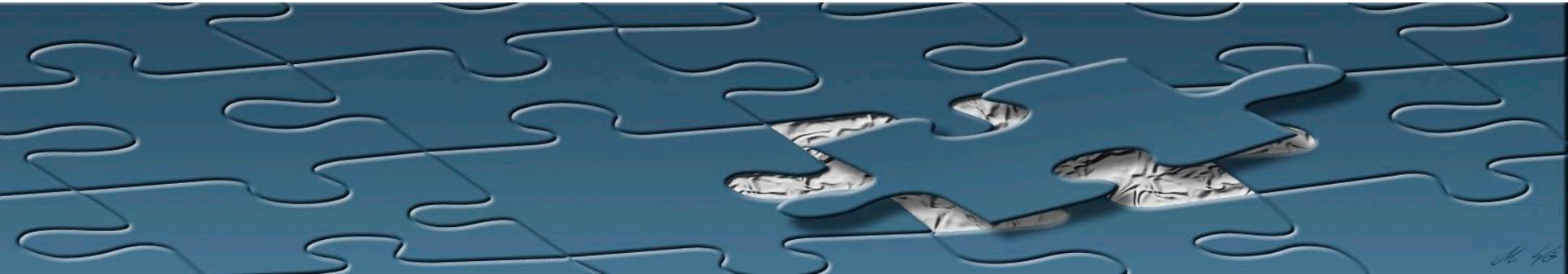
Cyberermittlungen (u.a. mittels IP-Adressen, E-Mail-Adressen sowie neuere technische Ermittlungen (künstliche Bilderstellung etc.))

## 3 Durchsuchung/Vernehmungen/Haftbefehl



## 4 Anklageschrift / Einstellung





# Kinder / Jugendliche als Täter



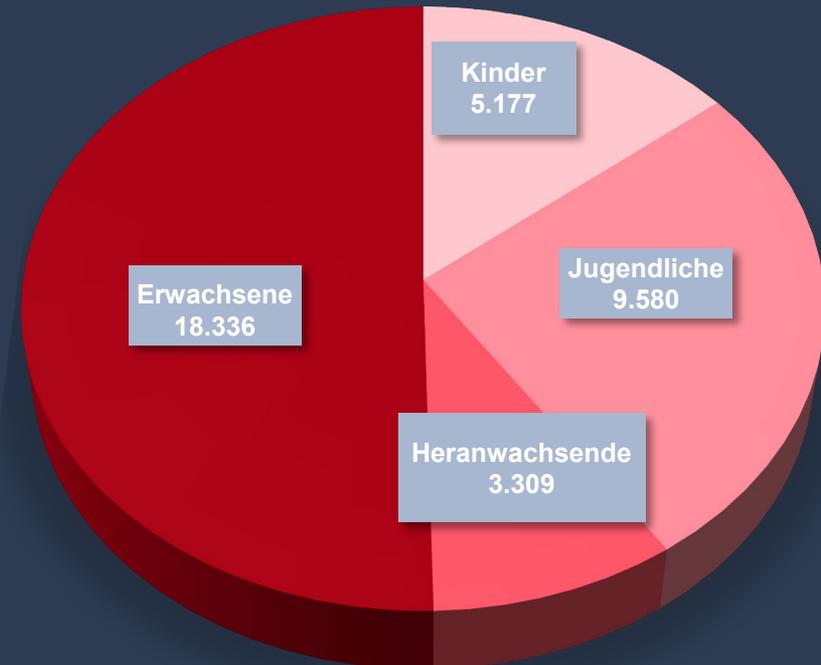
# Kinder / Jugendliche als Täter

## Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Verbreitung, Erwerb,  
Besitz und Herstellung  
von Kinderpornografie  
gemäß § 184b StGB

Fallzahlen 2022

PKS Bundeskriminalamt, Berichtsjahr  
2022, T20-Bund-TV  
([https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html))





# Strafrechtliche Phänomene

## Selbst hergestelltes Material

- ❖ Identifizierung der abgebildeten Person(en)
- ❖ Privilegierung gemäß §184c Abs. 4 StGB

## Digitale Naivität

- ❖ virales Material, geteilt unter Kinder/Jugendlichen
- ❖ fehlendes Bewusstsein über Strafbarkeit

## Sexuelles Interesse an Kindern/Jugendl.

- ❖ kinder- bzw. jugendpornographische Inhalte
- ❖ Cybergroomingtaten



# Strafprozessuale Maßnahmen

## Kinder

- ❖ strafunmündig, § 19 StGB
- ❖ erzieherische Maßnahmen möglich
- ❖ ggf. Informationsmitteilung an zuständiges Jugendamt

VS

## Jugendliche

- ❖ Erziehungsgedanke
- ❖ Einstellungsmöglichkeiten, § 45 JGG
- ❖ Durchführung strafprozessualer Maßnahmen
- ❖ Jugendstrafrechtssanktionen: Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe



## **Tina Langer**

Staatsanwältin

[tina.langer@sta-koeln.nrw.de](mailto:tina.langer@sta-koeln.nrw.de)

Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime  
- ZAC NRW -

<http://www.zac.nrw>

## **ZAC NRW**

Funktionspostfach

[zac@sta-koeln.nrw.de](mailto:zac@sta-koeln.nrw.de)

